

Satzung des Zweckverbandes Musikschule „Mittleres Wiesental“

Zum weiteren Betrieb und zur Unterhaltung der Musikschule Mittleres Wiesental, die bisher im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geführt war, bilden die Stadt Schopfheim, die Gemeinden Steinen, Maulburg und Hausen i.W. einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.9.1974 (Gesetzblatt S. 408) und allen seinen Änderungen und vereinbarten nach §§ 5 und 6 dieses Gesetzes folgende

Verbandssatzung

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

1. Die Stadt Schopfheim, die Gemeinden Steinen, Maulburg, Hausen i.W. bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
2. Der Zweckverband ist ein Freiverband im Sinne des § 2 Abs. 1 GKZ und führt den Namen **„Musikschule Mittleres Wiesental“**
3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Steinen. Außenstellen bzw. Unterrichtsorte befinden sich in allen Verbandsgemeinden.
4. Der Geltungsbereich der Zweckverbandssatzung wird auf die Gemarkungen der Verbandsgemeinden beschränkt.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Satzungszweck ist der Betrieb einer Musikschule. Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Sie führt Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen als Angebotsschule zusammen.

Der Verband hat die Aufgabe die musikalische und erzieherische Bildung der Schülerinnen und Schüler, die sich im Rahmen der freien Schulwahl an der Musikschule anmelden oder angemeldet werden, zu fördern. In der Musikschule wird die musikalische Bildung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Früherziehung, der musikalischen Grundausbildung für Kinder und Jugendliche und der weiterführende Unterricht in Musikschulklassen und Einzelunterricht angeboten. Die Musikschule organisiert, veranstaltet und führt Musikveranstaltungen und Konzerten durch und bereichert das Kulturleben der Verbandsgemeinden. Der Zweckverband ist Mitglied im Träger- und Fachverband „Verband deutscher Musikschulen“ (VdM). Grundlage für die Arbeit der Musikschule sind neben den gesetzlichen Bestimmungen die Richtlinien des VdM.

2. Mit der Errichtung des Zweckverbandes geht die Zuständigkeit für die Verbandsaufgaben zu § 2 Absatz 1 von den kommunalen Mitgliedern auf den Zweckverband über. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen. Der Zweckverband ist berechtigt, Verwaltungsaufgaben auf dem Wege der Verwaltungsleihe durch ein Mitglied des Zweckverbandes erledigen zu lassen. Näheres ist gegebenenfalls in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln, dessen inhaltliche Ausgestaltung der Genehmigung der Verbandsversammlung bedarf.

3. Er verfolgt dieses Ziel ohne Gewinnabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).

§ 3 Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Verbandsvorsitzende

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes durch den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden.

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über

- a) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters (sowie des Verbandsrechners)
- b) Änderung der Zweckverbandssatzung
- c) Erlass von Satzungen
- d) Erlass der Haushaltssatzung (einschließlich des Haushalts- und des Stellenplans)
- e) Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden (und des Verbandsrechners)
- f) Erlass einer Entgeltordnung und einer Schulordnung
- g) Einstellung, Vergütung und Entlassung des Musikschulleiters
- h) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 25.000 €
- i) Gewährung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen
- j) Aufnahme neuer Verbandsmitgliedern
- k) Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- l) Auflösung des Zweckverbandes

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Verbandsgemeinden. Von diesen Vertretern hat

die Stadt Schopfheim	4
die Gemeinde Steinen	4
die Gemeinde Maulburg	2
und die Gemeinde Hausen i.W.	2

Vertreter inne.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes anwesend, so werden diese Stimmen vom gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister) oder bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter abgegeben. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied einen anderen Vertreter als Stimmführer vorher benannt hat. Der Schulleiter gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.

§ 6 Geschäftsgang der Versammlung

1. Der Vorsitzende beruft die Versammlung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.
2. Die Versammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
3. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören.
4. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 15 GKZ maßgebend.
5. Die Versammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Versammlung nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Vorsitzende unverzüglich eine 2. Sitzung einberufen, in der die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
6. Die Versammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
7. Die Versammlung stimmt offen ab, sofern kein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
8. Über die Sitzung der Versammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Versammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu beurkunden sind.
9. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Versammlung die für den Geschäftsgang und Beschlussfassung des Gemeinderates getroffenen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
10. Die Vertreter der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Höhe der Entschädigung ist durch Satzung zu regeln.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit hierfür nicht die Versammlung oder der Vorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist.

§ 8 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Mitglieder des Verwaltungsrates sind die Bürgermeister der Verbandsgemeinden.
2. Stellvertreter ist der jeweilige Bürgermeisterstellvertreter.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende. Er wird im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Der Verwaltungsrat kann widerruflich sachkundige Personen (z.B. Leiter der Musikschule) in den Verwaltungsrat berufen, die allerdings kein Stimmrecht haben und nur beratend tätig sind.

§ 9 Geschäftsgang im Verwaltungsrat

1. Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist je nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern des Verwaltungsrates beantragt wird.
2. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung.
3. Der Verwaltungsrat hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Zweckverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
4. Der Verwaltungsrat stimmt in der Regel offen ab.
5. Über Sitzungen des Verwaltungsrats und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu beurkunden sind.

§ 10 Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus dem Verwaltungsrat aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
2. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung, die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.
3. Dem Verbandsvorsitzenden obliegt außerdem in eigener Zuständigkeit für
 - a) die Vergabe von Aufträgen unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften, nicht jedoch Planungsaufträge bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall,
 - b) der Vollzug des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall,
 - c) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Höchstbetrages,
 - d) der Erlass von Forderungen des Verbandes bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall,
 - e) die Einstellung von Bediensteten im Rahmen des Stellenplanes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
4. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung, die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 11 Geschäftsstelle, Geschäfts- und Kassenführung

1. Die Einrichtung der zentralen Geschäftsstelle mit Sitz des Musikschulleiters erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Steinen.
2. Für die Erledigung der allgemeinen Verwaltungsgeschäfte und der Kassengeschäfte kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Steinen deren Personal und sächliche Mittel eingesetzt werden.
3. Der Zweckverband kann für die Erledigung der in Absatz 2 genannten Geschäfte auch eigenes Personal einstellen oder für die Aufgaben Dritte beauftragen.
4. Für die entsprechend Absatz 1 zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und die entsprechend Absatz 2 in Anspruch genommenen Leistungen hat der Zweckverband die hierfür entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 12 Verbandsrechner

1. Für die Besorgung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Zweckverbandes kann die Verbandsversammlung einen Verbandsrechner wählen.
2. Der Verbandsrechner erhält eine Vergütung, deren Höhe die Verbandsversammlung festlegt.

§ 13 Leitung, Lehrkräfte

1. Für die Leitung des Zweckverbandes wird eine hauptamtliche musikpädagogische Fachkraft und bei Bedarf ein Stellvertreter bestellt.
2. Die inhaltlichen Aufgaben der Musikschul-Leitung sind im jeweiligen Arbeitsvertrag geregelt.
3. Weitere Lehrkräfte der Musikschule werden bei Bedarf hauptberuflich, ansonsten auf nebenberuflicher, nebenamtlicher oder Honorarbasis beschäftigt.

§ 14 Unterrichtserteilung, Unterrichtsräume

1. Die Lehr- und Unterrichtserteilung erfolgt in der Regel dezentral bei den einzelnen Verbandsmitgliedern.
2. Bei seltenen Instrumenten kann eine Zusammenfassung der Schüler erfolgen.
3. Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband für den Lehr- und Unterrichtsbetrieb geeignete Räumlichkeiten samt Einrichtung (gegen ein einheitliches Entgelt) zur Verfügung.

§ 15 Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

§ 16 Sitzungsentgelt und Aufwandsentschädigungen

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie die Gewährung von Sitzungsgeldern sind durch Satzung zu regeln.

§ 17 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands gilt § 18 GKZ.

Zur Durchführung des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesens des Zweckverbandes können die Verwaltungseinrichtungen der Gemeinde Steinen in Anspruch genommen werden. Die entstehenden Kosten werden vom Zweckverband über die Abrechnung einer Verwaltungsleihe ersetzt. Der Zweckverband kann für die Erledigung der Durchführung des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesens auch Dritte beauftragen.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Verband erhebt von den Teilnehmern und Schülern beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten Unterrichtsgebühren nach einer Entgeltordnung. Ziel ist es, dass mindestens 50% der Gesamtaufwendungen durch Unterrichtsgebühren gedeckt werden.
2. Soweit die Einnahmen aus den Unterrichtsgebühren, den sonstigen staatlichen Zuschüssen und den sonstigen Zuwendungen den Finanzbedarf nicht decken, übernehmen die Verbandsmitglieder die Restfinanzierung über eine Umlage.
3. Die Umlage bemisst sich nach dem Anteil der Schülerzahlen, wobei maßgebender Stichtag für diese Feststellung jeweils der 30. Juni des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres ist.
4. Die Verbandsmitglieder leisten Abschlagszahlungen zum 01. Juli eines jeden Jahres.
5. Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Verbandsgebiet wohnen, müssen einen Zuschlag auf die Unterrichtsgebühr nach der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung bezahlen.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
2. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen werden von der Verbandsversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.

§ 20 Aufnahme neuer Mitglieder

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verbandsversammlung.
2. Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.
3. Für alle Beschlüsse gilt § 19 Abs. 1.

§ 21 Ausscheiden einzelner Mitglieder

1. Ein einzelnes Mitglied kann nur aus dem Zweckverband ausscheiden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und die übrige Verbandsgemeinden zustimmen.

2. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht.

§ 22 Auflösung des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis des Umlagen-Durchschnitts der letzten 5 Jahre über.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen gemäß den jeweils geltenden Regelungen in den einzelnen Bekanntmachungssatzungen der Verbandsmitglieder auf deren Kosten.

§ 24 Überleitungsbestimmungen

Der Zweckverband übernimmt die bisher in der Trägerschaft der Gemeinde Steinen befindliche Musikschule inklusive des vorhandenen Inventars.

§ 25 Entstehung des Zweckverbandes

Der Zweckverband entsteht gem. § 8 II GKZ zum 1. Januar 2021, sofern die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzung erfolgt sind sowie deren Genehmigung durch das Landratsamt Lörrach vorliegt.

§ 26 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Musikschule Mittleres Wiesental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Versammlung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Steinen
4.11.2020
Gez. Braun, Bürgermeister

Stadt Schopfheim
4.11.2020
Gez. Harscher, Bürgermeister

Gemeinde Maulburg
4.11.2020
Gez. Multner, Bürgermeister

Gemeinde Hausen im Wiesental
5.11.2020
Gez. Bühler, Bürgermeister